

RS Vwgh 2000/11/15 96/08/0373

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs4 idF 1996/201;

AIVG 1977 §12 Abs4;

Rechtssatz

Das Abstellen auf eine "im Wesentlichen ununterbrochene Beschäftigung" (aus der im E 22.10.1996, ZI.96/08/0125, entsprechende Schlüsse auf das Studium gezogen wurden) ergab sich aus der verfassungskonformen Interpretation des in der Einzahl formulierten Tatbestandsmerkmals "während des Dienstverhältnisses" in der Fassung des § 12 Abs. 4 AIVG vor der Novelle Nr 201/1996, und es wurde mit der Novelle von dieser Formulierung bei der Beschäftigung (anders als beim Studium) abgegangen. Auf das Fehlen wesentlicher Unterbrechungen scheint es nach der nunmehrigen Fassung der Bestimmung (zumindest bei der Beschäftigung) also auch während des Beobachtungszeitraumes nicht mehr anzukommen, so wie etwa auch das zuvor im Gesetz verankerte Erfordernis, die Parallelität von Beschäftigung und Studium müsse während des dem Eintritt der Arbeitslosigkeit "unmittelbar vorangegangenen" Dienstverhältnis bestanden haben, nicht mehr Bestandteil der Regelung ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996080373.X05

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at